

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. Stand: September 2009

1. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. gelten auch dann, wenn die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung - und gegebenenfalls Montage -vorbehaltlos ausführt.

1.2 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang

2.1 Angebote der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Kunden dar, der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. einen Auftrag zu erteilen.

2.2 Ein Auftrag des Kunden ist ein bindendes Angebot, das die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. binnen vier Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. beim Kunden zustande.

2.3 Sämtliche von der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. vor Vertragsschluss übergebene Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster, Kalkulationen, etc. verbleiben im Eigentum der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. und werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Sie sind unverbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Erteilt der Kunde keinen Auftrag, hat er die Unterlagen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. unverzüglich zurück zu geben.

2.4 Der Kunde darf die Unterlagen weder vor noch nach Vertragsschluss ohne schriftliche Zustimmung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. vervielfältigen, Dritten zugänglich machen und/oder für sich oder gegenüber Dritten verwerten.

2.5 Der Umfang der Lieferung bzw. Leistung bestimmt sich grundsätzlich nach der Auftragsbestätigung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. Über die Lieferung hinausgehende Leistungen wie z.B. Planungsleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden von der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. nur gegen Vereinbarung einer entsprechenden gesonderten Vergütung übernommen.

2.6 Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. stellt Muster und ähnliche Vorarbeiten in Rechnung, die auf Wunsch des Kunden angefertigt werden, auch wenn sie nicht Gegenstand der Auftragsbestätigung sind. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf Konstruktion, Maße oder sonstige Ausführung.

2.7 Für die verwendeten Rohstoffe, Materialien und Halbzeuge gelten die einschlägigen DIN- bzw. ISO-Normen mit den branchenbekannten Toleranzen oder handelsüblichen Vorschriften, für die Herstellung die normalen Bedingungen nach DIN. Abweichende Oberflächengüten bzw. Toleranzen müssen entsprechend formuliert bzw. vereinbart werden.

3. Mitwirkungspflichten, Erfüllung durch Dritte

3.1 Soweit der Kunde gemäß den Vorgaben der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. im Angebot oder der Auftragsbestätigung für die Ausführung der Lieferung bzw. Leistung erforderliche Unterlagen, Materialien, Zeichnungen, Maß-, Produktions- und Ortsangaben beizustellen hat, sind diese Beistellungen vom Kunden rechtzeitig frei Haus und auf Gefahr des Kunden an die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. zu liefern.

3.2 Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden vor Ort einfordert, insbesondere die Bereitstellung einer bestimmten Umgebung für zu liefernde oder einzubauende Vertragsgegenstände, hat der Kunde diese Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und vertragsgemäß vor der Lieferung bzw. dem Einbau der Vertragsgegenstände zu erbringen.

3.3 Werden die Beistellungen und Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder unvollständig vom Kunden erbracht, hat er die hieraus entstehenden Mehrkosten zu tragen bzw. gegenüber der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. zu erstatten.

3.4 Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. ist berechtigt, vom Kunden in Auftrag gegebene Lieferungen bzw. Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte fertigen zu lassen, wenn dadurch die Rechte des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

4. Preise

4.1 Die Preise der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. gelten ab Werk. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Verladungs-, Versand- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4.2 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung bzw. Leistung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. Kostenfaktoren für die Lieferung bzw. Leistung (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen und Materialpreisanhebungen), ist die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

5.1 Die Rechnungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, bei Lohnarbeit innerhalb von acht Tagen ohne Abzug, oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zu begleichen.

5.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern.

5.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Tritt auf Wunsch des Kunden oder infolge nachträglich vom Kunden beauftragter Änderungen oder wegen des Fehlens oder nicht rechtzeitigen Vorliegens der vom Kunden zu erbringenden Beistellungen oder Mitwirkungsleistungen eine Verzögerung bzw. Unterbrechung der Lieferung bzw. Leistung ein, hat der Kunde binnen dreißig Tagen die von der Carl Petersen

Metallverarbeitung e.K. bis zum diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zu bezahlen.

Annahmeverzug, hat die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. Anspruch auf Bezahlung der vertraglichen Vergütung.

6. Lieferung

6.1 Die Liefer- bzw. Leistungszeiten zu den Vertragsgegenständen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K.

6.2 Liefer- bzw. Leistungszeiten beginnen nur zu laufen, wenn der Kunde sämtlich ihn gemäß Ziffer 3 treffenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig, umfassend und ordnungsgemäß erfüllt hat. Verstößt der Kunde nachträglich gegen seine Mitwirkungspflichten, ist der Lauf der Liefer- bzw. Leistungszeiten bis zur Behebung des Verstoßes gehemmt.

6.3 Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt ab Werk. Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. schließt eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden ab. Etwaige Transportschäden hat der Kunde der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.

6.4 Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang oder zu Über- bzw. Unterlieferung bei Massenartikeln bis zu 10% berechtigt.

7. Montage

7.1 Die Montage des Vertragsgegenstandes beim Kunden ist nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. zu ihren Kunden. Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. schuldet somit nicht die Montage.

7.2 Die Montage des Vertragsgegenstandes und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen einschließlich der Kosten und der Behebung etwaiger Montagemängel sind vom Kunden unmittelbar im Verhältnis zum Montageunternehmen zu klären.

8. Höhere Gewalt, Unmöglichkeit, Leistungshindernisse

8.1 Fälle höherer Gewalt berechtigen die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K., ihre Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. die Lieferung bzw. Leistung infolge höherer Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird sie von ihrer Lieferungs- bzw. Leistungspflicht frei. Höhere Gewalt sind alle Umstände, welche die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. nicht zu vertreten hat und durch die der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel und von der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. von ihrer Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die Unmöglichkeit während der Montage des Vertragsgegenstandes ein, hat die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. einen Anspruch auf anteilige Vergütung der erbrachten Montageleistungen gegen den Besteller.

8.2 Geht der Vertragsgegenstand vor der Lieferung aus einem – von keiner Seite zu vertretenden – Grund ganz oder teilweise unter, bleibt aber eine Neuherstellung möglich, regeln die Parteien die Liefer- und Montagezeiten neu unter Berücksichtigung der sich ergebenden veränderten Umstände.

8.3 Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, berechnet die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. dem Kunden die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Werk der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. 0,5 % der vertraglichen Vergütung für jede angefangene Woche der Lagerung. Dem Kunden bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

8.4 Geht der Vertragsgegenstand vor der Lieferung aus einem allein oder weit überwiegend vom Kunden zu vertretenden Grund unter oder befindet sich der Kunde zu diesem Zeitpunkt in

8.5 Gerät die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Kunde Schadensersatz in Höhe von 0,5 % der vertraglichen Vergütung für jede vollendete Woche verspäteter Lieferung oder Montage, maximal 5 % der vertraglichen Vergütung verlangen. Eine weitergehende Haftung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. wegen Verzuges ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9. Rechte des Kunden bei Mängeln

9.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Kunde die Lieferungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. binnen einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.

9.2 Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. spätestens binnen einem Jahr ab Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Versäumt der Kunde die in Ziffer 9.1 bzw. 9.2 genannten Ausschlussfristen, gilt die Lieferung als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelrechte nach Ziffern 9.3 und 9.5 verliert.

9.3 Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

9.4 Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen dem Wert der mangelhaften Lieferung entsprechenden Teil der vertraglich geschuldeten Vergütung entrichtet. Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Transportkosten vom Kunden zu Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. höher als der Wert des Vertragsgegenstandes sind oder im Verhältnis zum Wert des Vertragsgegenstandes unangemessen hoch sind.

9.5 Im Rahmen der Nacherfüllung ist die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. nicht verpflichtet, dem Kunden die Kosten für den Ausbau und/oder Einbau des Vertragsgegenstands zu erstatten, es sei denn, die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. hat die in der mangelhaften Lieferung liegende Pflichtverletzung zu vertreten.

9.6 Schlägt eine Nachbesserung durch die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. zweimal fehl, verweigert die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. beide Arten der Nacherfüllung oder erbringt die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Käufers zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Ware nur unerheblich ist.

9.7 Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die auf

9.7.1 gewöhnlicher Abnutzung,

9.7.2 fehlerhafter oder unzureichender Bedienung oder Wartung,

9.7.3 falscher oder nicht sachgerechter Montage,

9.7.4 Veränderungen oder Manipulationen

des Vertragsgegenstandes beruhen.

9.8 Die Ansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Erhalt der Lieferung.

10. Haftung

10.1 Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 10.2** Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. – außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die der Vertrag nach seinem Sinn und Zweck dem Vertragspartner gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. beschränkt sich in diesem Fall auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 10 % der vertraglichen Vergütung.
- 10.3** Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.4** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 10.5** Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie.
- 10.6** Soweit die Haftung der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1** Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. Veräußert der Kunde den Vertragsgegenstand vor der vollständigen Bezahlung weiter, tritt er hiermit bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. seine Forderung gegen den Dritten an die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. ab. Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die vorstehende Befugnis zu Weiterveräußerung und Forderungseinziehung gilt nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und nicht bei Bestehen eines Abtretungsverbots zwischen dem Kunden und dem Dritten.
- 11.2** Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Veräußerungen im Sale-and-Lease-Back-Verfahren und andere Verfügungen durch den Kunden sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.
- 11.3** Verarbeitet der Kunde den Vertragsgegenstand weiter, erwirbt die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. unmittelbar das Eigentum an der hergestellten Sache. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Sachen mehrerer Vorbehaltseigentümer erwirbt die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Werts ihres Anteils zum Gesamtwert der hergestellten Sache.
- 11.4** Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. ab. Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. nimmt diese Abtretung an. Die Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 11.5** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den der Carl Petersen Metallverarbeitung e.K. entstandenen Ausfall.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

13. Schriftform, Salvatorische Klausel

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

13.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die vorstehenden Bestimmungen Lücken aufweisen sollten.